

Hansenberg Alumni

SATZUNG

vom 14. Januar 2006

zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 09. Juli 2023

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Hansenberg Alumni. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Geisenheim im Rheingau.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an staatlichen Oberstufengymnasien mit besonderem Bildungsauftrag, insbesondere der Internatsschule Schloss Hansenberg.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bereichs „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird insbesondere durch die im Folgenden genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwirklicht:

1. Die Organisation und Durchführung von die Schulausbildung unterstützenden und begleitenden Bildungsveranstaltungen,
2. die finanzielle und inhaltliche Förderung schulischer und außerschulischer Veranstaltungen,
3. die finanzielle und ideelle Unterstützung von Personen, die sich in ihrer schulischen Ausbildung befinden,
4. die Bereitstellung von finanziellen und sachlichen Mitteln sowie die Vermittlung persönlicher Erfahrungen zur Unterstützung schulischer und außerschulischer Projekte,
5. die finanzielle und sachliche Unterstützung schulischer Fachschaften und
6. die Bildung eines Netzwerkes (beständiger enger Kontakt der Mitglieder untereinander, zur Internatsschule Schloss Hansenberg und den Personen, die sich an der Internatsschule Schloss Hansenberg in ihrer schulischen Ausbildung befinden, zur besseren Durchführung von Veranstaltungen, die die Verwirklichung des Vereinszwecks ermöglichen,
7. die Errichtung einer selbständigen und rechtsfähigen Stiftung mit der gleichen Zielsetzung, deren Organe von dem Verein mitbestimmt werden und die ausschließlich, selbstlos und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt, einschließlich der Zuwendung von Mitteln an diese, insbesondere der Widmung von Vereinsvermögen zum Stiftungsvermögen (§ 58 Nr. 2 der Abgabenordnung); zwecks Errichtung einer solchen Stiftung ferner die Beschaffung solcher Mittel und die Einstellung solcher Mittel in Rücklagen für eine alsbaldige Zuwendung (§ 58 Nr. 1 Hs. 1, Nr. 6 der Abgabenordnung); der

Verein darf sich zu einer Vermögensübertragung nur verpflichten, wenn die Gemeinnützigkeit der Stiftung anerkannt ist.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Arten, Entstehung und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das Abitur an der Internatsschule Schloss Hansenberg, Geisenheim im Rheingau, abgelegt hat. Volljährigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Ein Antrag auf Aufnahme ist bereits vor der Ablegung des Abiturs an der Internatsschule Schloss Hansenberg möglich.
- (2) a) Assoziiertes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in einem besonderen Verhältnis zur Internatsschule Schloss Hansenberg, Geisenheim im Rheingau, oder deren Schülerinnen und Schülern steht oder stand, den Vereinszweck unterstützen und an dem vom Verein gebildeten Netzwerk teilnehmen will. Besondere Verhältnisse umfassen insbesondere Lehrtätigkeiten oder sozialpädagogische Tätigkeiten an der Internatsschule Schloss Hansenberg. Über die Eignung des Verhältnisses beitragswilliger Personen zur Internatsschule Schloss Hansenberg als besonderes Verhältnis nach Satz 1 entscheidet der Vorstand.
b) Assoziiertes Mitglied kann überdies jede natürliche Person werden, die zum Beitrittszeitpunkt in ihrer schulischen Ausbildung an der Internatsschule Schloss Hansenberg ist. Diese Mitgliedschaft wird automatisch nach Vollendung des Abiturs an der Internatsschule Schloss Hansenberg in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt. Auf diese Umwandlung ist in Textform hinzuweisen.
- (3) Fördermitglied können natürliche und juristische Personen sowie nach deutschem Recht rechtsfähige Personengesamtheiten werden, die nach der Einschätzung des Vorstandes dem Zweck und der tatsächlichen Tätigkeit des Vereins besonders nahestehen. Ist das Fördermitglied eine juristische Person oder eine nach deutschem Recht rechtsfähige Personengesamtheit, benennt es dem Verein eine natürliche Person, die gegenüber dem Verein für das Fördermitglied aktiv und passiv vertretungsbefugt ist.
- (4) Der Vorstand entscheidet auf Grund eines in Textform eingereichten Aufnahmeantrages über die Aufnahme eines Mitgliedes.
- (5) Personen, die die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, haben Anspruch auf Aufnahme. Will der Vorstand einem Aufnahmeantrag aus wichtigem, in der Person des Antragsstellers liegenden Grund nicht entsprechen, hat er den Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung mit dem der Aufnahmeantrag abgelehnt wird, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

- (6) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (7) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt
 1. zum Ende des Geschäftsjahres durch eine Austrittserklärung, die dem Vorstand in Textform mitzuteilen ist;
 2. durch den Beschluss des Vorstandes, mit dem festgestellt wird, dass ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Verzug ist, wenn der Beitrag trotz zweimaliger Mahnung in Textform innerhalb einer gesetzten Frist nicht bezahlt ist;
 3. durch Ausschluss, der bei einem schweren Verstoß gegen das Vereinsinteresse vom Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds beschlossen werden kann. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Zugang des Ausschlussbeschlusses beim betreffenden Mitglied von diesem in Textform Widerspruch eingelegt werden. Der Vorstand hat die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung, mit dem der Widerspruch zurückgewiesen wird, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder sind zu der Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Jahresbeitrages befreit.
- (2) Das Nähere, insbesondere die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags, bestimmt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
- (3) Soweit möglich, haben die zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichteten Mitglieder dem Verein die Möglichkeit einzuräumen, fällige Jahresbeiträge selbständig zu vereinnahmen, etwa durch Erteilung einer Einzugsermächtigung über das Lastschriftverfahren. Schlägt die selbstständige Vereinnahmung durch den Verein fehl, weil ein zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtetes Mitglied falsche dazu notwendige Daten angegeben oder eine eingetretene Veränderung der dazu notwendigen Daten nicht rechtzeitig mitgeteilt hat, ist es dem Verein zur Erstattung der daraus entstandenen Kosten verpflichtet.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Vorstand

- (1) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt.
- (2) Der Vorstand besteht aus einer Person, die den Vorsitz innehat, einer Person, die den Vorsitz stellvertretend innehat, einer schriftführenden Person, einer finanzverwaltenden Person und bei Bedarf weiteren Mitgliedern (beisitzenden Personen). Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Person, die den Vorsitz innehat, die Person, die den Vorsitz stellvertretend innehat, die schriftführende Person und die finanzverwaltende Person. Eine Ämterhäufung ist nicht zulässig. Der Verein wird durch jeweils zwei der vorstehenden Personen vertreten.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der Person, die den Vorsitz innehat, oder bei deren Verhinderung von der Person, die den Vorsitz stellvertretend innehat, mit

einer Frist von mindestens einer Woche einberufen; die vorläufige Tagesordnung ist anzugeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung einer in Textform verfassten Einladung folgenden Tage.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, von denen eines die Person, die den Vorsitz innehat, oder die Person, die den Vorsitz stellvertretend innehat, sein muss. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder, soweit es in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit steht der Person, die den Vorsitz innehat, eine zweite Stimme zu. Die Sitzungen des Vorstandes können auch als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Die Stimmenabgabe verhandelter Mitglieder in Textform ist zulässig; soweit ein verhandertes Mitglied in Textform abstimmt, gilt es als anwesend im Sinne der Sätze 1 und 2. Ein Protokoll über jede Sitzung des Vorstandes ist anzufertigen.
- (5) Vorstandsbeschlüsse über Anträge eines Mitglieds des Vorstandes können auch außerhalb von Sitzungen des Vorstandes durch in Textform kommunizierte Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder gefasst werden, wenn nicht ein Mitglied des Vorstandes der Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand in Textform innerhalb von 14 Tagen widerspricht. Die schriftführende Person stellt das Ergebnis fest und fertigt ein Protokoll über die Beschlussfassung in Textform an.

§ 9a Haushaltsvollmacht des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tätigt die zur Wahrnehmung der Vereinszwecke nötigen Ausgaben selbstständig. Er erstellt dazu einen Haushaltsentwurf für jedes Geschäftsjahr, den er der Mitgliederversammlung vorstellt.
- (2) Einzelausgaben, die eine Höhe von 1.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung durch die Mitglieder. Ausgenommen von dieser Regelung sind Zustiftungen an die Stiftung Internatsschule Schloss Hansenberg. Auf Antrag des Vorstandes können die Mitglieder in einem Geschäftsjahr die Gesamthöhe des dem Vorstand zur Verfügung stehenden Geldes beschließen.

§ 9b Kassenprüfung

- (1) Die Überprüfung der Kasse erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte kassenprüfende Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist für das folgende Jahr zulässig.
- (2) Die kassenprüfenden Personen haben das Recht, jederzeit eine Prüfung der Kasse vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kassenführung des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand und der Mitgliederversammlung in Textform mitzuteilen. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragt eine der kassenprüfenden Personen die Entlastung der finanzverwaltenden Person.
- (3) Die kassenprüfenden Personen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 10 Wahl des Vorstandes, Amtszeit

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder des Vereins. Gewählt werden können auch nicht volljährige Vereinsmitglieder. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Mitgliedes im Vorstand. Scheidet ein Mitglied

des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine diesem Mitglied nachfolgende Person bestimmen.

- (2) Jedes Mitglied kann seine Stimme im Rahmen der Mitgliederversammlung oder per Brief abgeben. Die Unterlagen zur Briefwahl werden auf Anforderung zugesandt. Der ausgefüllte Stimmzettel muss spätestens zum Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Die Auszählung der Briefwahlstimmen erfolgt während der Mitgliederversammlung durch die Wahlleitung.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht steht jedoch nur ordentlichen Mitgliedern zu. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied in Textform bevollmächtigt werden; ein ordentliches Mitglied darf jedoch nicht mehr als vier fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 2. Beschlussfassung über die Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstandes;
 3. Beschlussfassung über die Förderrichtlinien auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Geschäftsjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch eine in Textform verfasste Einladung einberufen. Eine vorläufige Tagesordnung ist anzugeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tage.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die versammlungsleitende Person hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über die Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es in Textform unter Angaben von Gründen verlangt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Person, die den Vorsitz innehat, oder bei deren Verhinderung von der Person, die den Vorsitz stellvertretend innehat, geleitet; die Versammlung kann jedoch ein anderes ordentliches Mitglied zur versammlungsleitenden Person bestimmen. Ein Protokoll der Versammlung ist anzufertigen und von der versammlungsleitenden Person sowie der protokollführenden Person zu unterschreiben. Das Protokoll ist an jedes Mitglied zu versenden.

- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die versammlungsleitende Person. Die Abstimmung muss schriftlich oder in Form der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder es verlangt.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine weitere Mitgliederversammlung gleicher Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern dies auf der Einladung vermerkt ist. Eine solche Mitgliederversammlung kann auch am selben Tag direkt im Anschluss abgehalten werden, sofern auf der fristgemäßen Einladung klar darauf hingewiesen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abweichend davon ist
 1. für Satzungsänderungen eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen,
 2. zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln sämtlicher ordentlicher Mitglieder,
 3. zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von neun Zehnteln sämtlicher ordentlicher Mitglieder
 erforderlich.
- (5) Wahlen werden für jedes Amt gesondert und schriftlich oder in Form der elektronischen Kommunikation durchgeführt. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Die Wahl der beisitzenden Personen des Vereinsvorstandes wird als Listenwahl durchgeführt. Dabei wird die Anzahl der beisitzenden Personen vom amtierenden Vorstand vorher festgelegt und vor der Wahl bekanntgegeben. Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Die Begründung erfolgt mündlich.

§ 13a Mitwirkung in der Stiftung Internatsschule Schloss Hansenberg

- (1) Sind durch den Vorstand Mitglieder der Organe der Stiftung Internatsschule Schloss Hansenberg zu benennen (§9 Abs. 2 und §14 Abs. 2 der Stiftungssatzung), folgt er den Vorschlägen der Vereinsmitglieder, die in dem Verfahren nach den folgenden Absätzen zustande gekommen sind. Scheitert die Benennung oder Bestellung eines so Vorgeschlagenen, kann der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen über die Benennung entscheiden.
- (2) Der Vorstand setzt die Vereinsmitglieder unverzüglich über eine bevorstehende Benennung in Kenntnis und fordert zugleich zur Kandidatur auf. Er soll Kandidierende, die nach seiner Auffassung besonders geeignet sind, frühestmöglich vorstellen.
- (3) Findet rechtzeitig eine Mitgliederversammlung statt, befasst der Vorstand sie von Amts wegen mit der Benennung. Der Vorstand führt eine Kandidierendenliste, die er eine Woche vor der Mitgliederversammlung schließt und den Mitgliedern mitteilt. Weitere Kandidierende sind nur in begründeten Ausnahmefällen zuzulassen, über den der Vorstand entscheidet. Die Mitgliederversammlung schlägt Kandidierende gemäß den Vorschriften über die Wahl vor.

- (4) Findet eine ordentliche Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig statt, führt der Vorstand eine Kandidierendenliste über eine geeignete elektronische Plattform. Er schließt die Liste frühestens nach einer Woche und setzt eine Frist zur Stellungnahme; die Stellungnahmen sollen für die übrigen Mitglieder sichtbar sein. Die Mitglieder bestimmen ihre Vorschläge in einem Beschlussverfahren nach den Vorschriften für die Wahl. Eine kandidierende Person ist nur vorgeschlagen, sofern sich mindestens ein Zehntel aller Mitglieder für diese ausspricht. Im Übrigen sind die Vorschriften des §14 Abs. 2 und 4 entsprechend anzuwenden. Kann rechtzeitig eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden, hat der Vorstand darauf hinzuweisen und hat eine solche einzuberufen, wenn dies ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Berufung auf diese Vorschrift verlangt.
- (5) Kommt ein Verfahren nach den Absätzen 3 oder 4 nicht in Betracht, bestimmt der Vorstand die vom Verein zu benennenden Organmitglieder der Stiftung ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung; er setzt die Vereinsmitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung von dem Beschluss unverzüglich in Kenntnis.
- (6) Dieser Paragraph gilt nicht für die erste Bestellung von Organmitgliedern bei der Errichtung der Stiftung.

§ 14 Beschlussfassung außerhalb von Mitgliederversammlungen

- (1) Soweit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht notwendig ist, insbesondere in eiligen Fällen, können Beschlüsse der Versammlung über Anträge des Vorstandes auch außerhalb von Mitgliederversammlungen durch schriftliche Zustimmung der einfachen Mehrheit der ordentlichen Mitglieder bzw. der Mehrheit der Stimmen ordentlicher Mitglieder, die diese Satzung in dem besonderen Falle vorsieht, gefasst werden (schriftliches Beschlussverfahren). Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung im schriftlichen Beschlussverfahren sind jedoch ausgeschlossen.
- (2) Der Vorstand beschließt die Durchführung des schriftlichen Beschlussverfahrens und setzt eine Frist für die Rücksendung der Stimmzettel fest. Die schriftführende Person sendet den Mitgliedern die Beschlussunterlagen spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist für die Rücksendung der Stimmzettel zu; die rechtzeitige Absendung durch die schriftführende Person wahrt die Frist. Die Beschlussunterlagen gelten einem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse vom Mitglied in Textform gerichtet sind. Das schriftliche Beschlussverfahren kann auch in Textform durchgeführt werden.
- (3) Der Vorstand soll die Aufhebung des schriftlichen Beschlussverfahrens beschließen, wenn sich Widerspruch erhebt. Er hat es aufzuheben, wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder in Textform widerspricht.
- (4) Nach Ablauf der Frist stellt die schriftführende Person das Ergebnis fest und fertigt ein Protokoll über das schriftliche Beschlussverfahren an.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln sämtlicher ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes (vgl. §9 Abs. 2 Satz 2) die entsprechend §9 Abs. 2 Satz 4 vertretungsberechtigten liquidierenden Personen.

- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den „Verein zur Förderung der Internatsschule Schloss Hansenberg e.V.“

Der Verein wurde am 14. Januar 2006 in Geisenheim gegründet und oben stehende Satzung errichtet.